

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Rainder Steenblock, Jürgen Trittin, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Weitere Verschlechterung der Rechtssituation von Homosexuellen in Nigeria verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag verurteilt die Menschenrechtsverletzungen gegen Homosexuelle in Nigeria und betrachtet mit großer Sorge den im nigerianischen Parlament eingebrachten Gesetzentwurf zu homosexuellen Partnerschaften, der sowohl die Beziehung oder Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellt als auch jede Art der Förderung oder Unterstützung der Rechte von Lesben und Schwulen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. die nigerianische Regierung und das Parlament an ihre internationalen und nationalen Verpflichtungen zu erinnern, die Menschenrechte aller ihrer Bürger zu schützen;
 2. im Rahmen ihrer bilateralen Gespräche auf die nigerianische Regierung und das Parlament nachdrücklich einzuwirken, damit dieser Gesetzentwurf nicht beschlossen wird;
 3. gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten bei der nigerianischen Regierung zu demarchieren;
 4. sich bei der nigerianischen Regierung für die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität einzusetzen;
 5. sich weltweit verstärkt gegen eine Diskriminierung von Homosexuellen einzusetzen, insbesondere auch im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit.

Berlin, den 4. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der nigerianische Justizminister Bayo Ojo hat am 19. Januar 2006 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sowohl die Beziehung oder Heirat zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe stellt als auch jede Art der Förderung oder Unterstützung der Rechte von Lesben und Schwulen (AN ACT TO MAKE PROVISIONS FOR THE PROHIBITION OF SEXUAL RELATIONSHIP BETWEEN PERSONS OF THE SAME SEX, CELEBRATION OF MARRIAGE BY THEM AND FOR OTHER MATTERS CONNECTED THEREWITH).

Homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen werden schon jetzt nach Nigerias Strafrecht (Kapitel 42 Abs. 214) mit 14 Jahren Gefängnis bestraft. Sexuelle Beziehungen zwischen Männern werden im gesamten nigerianischen Bundesgebiet strafrechtlich verfolgt. Nach dem Sharia-Strafrecht, das in den zwölf nördlichen Bundesstaaten geltendes Recht ist, wird Homosexualität mit dem Tod durch Steinigung bestraft.

Der neue Gesetzentwurf sieht fünf Jahre Gefängnis für jeden vor, der eine Beziehung mit einer Person des gleichen Geschlechts hat oder eine gleichgeschlechtliche Heirat durchführt, bezeugt und begünstigt. Ebenso unter Strafe gestellt werden die Registrierung oder der Unterhalt von Homosexuellenclubs, -vereinen und -organisationen. Der Gesetzentwurf verbietet des Weiteren jegliche öffentliche und private Zurschaustellung von gleichgeschlechtlichen erotischen Beziehungen, ebenso die Adoption eines Kindes durch Lesben oder Schwule. Jeder, der homosexuelle Verbindungen unterstützt und ihnen in irgendeiner Weise behilflich ist, erhält ebenfalls eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren. Zusätzlich erklärt das Gesetz gleichgeschlechtliche formale Ehen für ungültig, die im Ausland geschlossen wurden. Es darf auch nicht mehr über homosexuelle Beziehungen in elektronischen und Printmedien berichtet werden.

Auf eine schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache 16/2924) des Abgeordneten Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Verschlechterung der Rechtssituation von Homosexuellen antwortete die Bundesregierung am 9. Oktober 2006, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet wird. Mit dieser Begründung wurde auch der Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/4747 mit dem Titel „Weitere Verschlechterung der Rechtssituation von Homosexuellen in Nigeria verhindern“ von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im April 2007 abgelehnt.

Mittlerweile steht der Gesetzentwurf jedoch im Parlament zur Abstimmung an. Das Nigerianische „House of Representatives“ hat dem Gesetzentwurf bereits am 15. Januar 2009 in zweiter Lesung zugestimmt. Sollte der Gesetzentwurf in dritter Lesung angenommen werden, müssen nur noch Senat und Präsident zustimmen.

Ein Inkrafttreten des Gesetzes würde die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft massiv beschränken. Indem die ohnehin hohen Strafen noch weiter verschärft werden, werden die intensiven Vorurteile gegen Homosexuelle in der nigerianischen Gesellschaft weiter geschürt.

Obwohl die HIV-Übertragung in Nigeria, wie in ganz Afrika, hauptsächlich über heterosexuellen Verkehr stattfindet, gefährdet die Regierung mit diesem Gesetz ihre eigenen Erfolge in der HIV-Prävention, indem sie Homosexuelle in den Untergrund treibt, die ohnehin unter ihrer Stigmatisierung zu leiden haben. Dadurch wird es schwieriger, diese Bevölkerungsteile überhaupt zu erreichen und medizinisch zu behandeln. Teile der bürgerlichen Gesellschaft, die sich in der HIV-Vorbeugung engagieren werden kriminalisiert.

Der UNAIDS-Repräsentant in Nigeria hat sich klar gegen diesen Gesetzentwurf ausgesprochen, ebenso wie eine Reihe von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch und Amnesty International.

Der Gesetzentwurf steht im Widerspruch zur nigerianischen Verfassung und zu diversen internationalen Abkommen und Verträgen, die der nigerianische Staat unterzeichnet hat.

Die nigerianische Verfassung garantiert jedem nigerianischen Staatsbürger in Artikel 39 die Meinungsfreiheit, in Artikel 40 die Versammlungsfreiheit und in Artikel 35 die allgemeine Freiheit der Person. Diese Grundrechte wären durch den Gesetzentwurf verletzt.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), dem Nigeria 1993 beitrug, schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 19), Gewissensfreiheit (Artikel 18), Versammlungsfreiheit (Artikel 21) und Vereinigungsfreiheit (Artikel 22). Das ICCPR bestätigt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Recht von Freiheit von Benachteiligung in den Artikeln 2 und 26. In einem grundlegenden Fall aus dem Jahr 1994 (Toonen versus Australia) hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen festgelegt, dass auch die sexuelle Orientierung unter diesen Artikeln vor Diskriminierung geschützt ist.

Die afrikanische Charta der Menschenrechte (African Charter on Human and People's Rights) erklärt in Artikel 2 die Gleichheit aller Menschen: Jedes Individuum hat Anspruch auf die erwähnten und garantierten Rechte und Freiheiten, ohne Unterschied wie Rasse, ethnische Gruppe, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder irgendeine andere Meinung, nationale und soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder jeglicher anderer Status. Artikel 3 garantiert jedem Menschen Gleichheit vor dem Gesetz. Artikel 28 schreibt vor, dass jedes Individuum die Pflicht hat, die Mitbürger zu respektieren und ohne Diskriminierung zu achten und Beziehungen zu ihnen zu pflegen mit dem Ziel, sie zu fördern, zu schützen und gegenseitigen Respekt und Toleranz zu verstärken.

Sollte der Gesetzentwurf in der aktuellen Form in Kraft treten, wäre dies eine weltweit einmalige gesetzlich verankerte massive Verletzung der Menschenrechte von Homosexuellen.

